

Von mehreren Seiten ward jedoch erwidert, daß es nicht gerathen sein möchte, damit zu zögern, indem es bei der wachsenden Schwierigkeit für junge Anfänger, Credit und hier und da auch Concession zu erhalten, diesen nur erwünscht sein könne, sich durch eine vor einer Anzahl älterer Collegen bestandne Prüfung und das von diesen darüber ausgestellte Zeugniß gegen die Uebrigen und gegen die Staatsbehörden als tüchtig zum selbstständigen Geschäftsbetriebe ausweisen zu können; daß es ferner gerathen sein würde, auch Gehülfen zur Prüfung zuzulassen, die noch keine unmittelbare Aussicht auf selbstständiges Etablissement haben, durch eine solche wohlbestandne Prüfung aber die beste Anwartschaft auf erledigte Geschäftsführerstellen erlangen würden, und daß man diese Letztern, sobald sie als Geschäftsführer einer Handlung wirklich vorstehn, auch zu den Kreisversammlungen zulassen könne und müsse, wie es denn allgemein anerkannt wurde, daß es uns schon gegenwärtig nicht an Geschäftsführern fehle, welche manchen selbständigen Buchhändler an Tüchtigkeit übertreffen.

Als hierauf die Einsetzung eines Prüfungsausschusses zur Abstimmung kam, entschied sich die Versammlung auch dafür mit Einstimmigkeit und beschloß:

- 1) daß der Prüfungsausschuß aus fünf Mitgliedern und drei Ersazmännern bestehen solle;
- 2) daß die Sitzungen desselben jedesmal während der Kreisversammlung und im Beisein derselben zu halten seien;
- 3) daß jeder, jetzt noch nicht etablirte, Buchhändler nur nach wohlbestandner Prüfung vor diesem Ausschusse Zutritt zu den Kreisversammlungen erhalte;
- 4) daß die in dem oben angeführten Aufsätze des Börsenblatts angegebenen Grundzüge*) für die Prüfungen

*) Es heißt Börsenblatt 1841. Sp. 307. unter der Ueberschrift „Prüfungen“ wörtlich:

Die Anmeldung dazu müßte wenigstens acht Wochen vor Beginn der Versammlung beim Vorstande und unter Beifügung der Zeugnisse aus den Conditionen des zu Prüfenden erfolgen. Der Vorstand müßte sofort die Namen der Angemeldeten mit Angabe ihrer letzten Condition im Börsenblatte bekannt machen.

Wer kein Zeugniß bisherigen redlichen Verhaltens beibringt, oder wem trotz dem verübte Unredlichkeiten nachgewiesen werden, würde zur Prüfung gar nicht zugelassen. Will sich der Angemeldete bei seiner Zurückweisung durch den Vorstand nicht beruhigen oder wagt dieser selbst die Sache nicht allein zu entscheiden, so kommt sie vor die Kreisversammlung.

Zu den Prüfungen ist eine Gerichtsperson oder ein verpflichteter Notar als Protocollführer beizuziehen.

Gegenstände der Prüfung.

- I. Aufgaben zu schriftlichen Arbeiten (binnen acht- oder vierzehntägiger Frist).
 - A. Auskunft über die besten Schriften in Bezug auf einen näher zu bestimmenden Gegenstand
 - 1) aus solchen Fächern, worüber Engelmannsche Kataloge vorhanden sind,
 - 2) aus solchen, worüber sie nicht vorhanden sind.
 - B. Instructionen für Buchdrucker über die Einrichtung des Drucks
 - 1) bei einem zu bezeichnenden wissenschaftlichen,
 - 2) bei einem belletristischen Buche.
 - C. Correspondenzen mit Autoren.
 - 1) Ablehnung eines Verlagsantrags.
 - 2) Bedingte Annahme eines solchen.

vorläufig als Richtschnur dienen, der zu wählende Prüfungsausschuß aber eine förmliche Geschäftsordnung für sich entwerfen und der nächsten Kreisversammlung zur Berathung und Feststellung vorlegen solle.

Zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses für das nächste Jahr wurden am zweiten Tage gewählt: Helm, Voigt sen., Frommann, Anton, W. Heinrichshofen; zu Ersazmännern: Gläser, Andreas Perthes, A. Cappel; zum Vorsitzenden wählten die anwesenden Mitglieder des Ausschusses unter sich: Helm, an den also Anmeldungen zu richten sein werden.

Nun wurde die Frage aufgeworfen, ob man zu den künftigen Kreisversammlungen jeden sich so nennenden, etwa auch mit einer obrigkeitlichen Concession ausgerüsteten Buchhändler zulassen wolle, indem unter dieser Zahl doch Manche seien, die wir nicht füglich als unsre Collegen betrachten könnten. Nach mehrfachen Verhandlungen vereinigte man sich dahin,

daß, wie dieses Mal, so auch künftig die in unserm Bereiche (Thüringen im weiten Sinne) wohnenden Collegen mit Einschluß der vom Kreisvereine geprüften Geschäftsführer durch Zuschriften des Vorstandes eingeladen werden sollen und daß der Empfang eines solchen Einladungs-

3) Entwurf eines Verlagscontracts.

4) Aufforderung an einen Autor zur Bearbeitung eines Werkes.

D. Mahnbrieife.

1) an Buchhändler,

2) an Sortimentskunden.

Bei den Rubriken B—D. sind Variationen wünschenswerth, die dem zu Prüfenden ganz oder theilweis angedeutet oder überlassen werden können.

II. Mündliche Prüfung,

(wobei für die vorkommenden Berechnungen der Gebrauch von Schreibmaterial zu gestatten ist).

Einrichtung der Buchführung, Inventur und Bilanz,

Bücherkunde,

Anordnung des Sortimentslagers,

Berechnung der Sortimentspesen,

Verlagsberechnung und Bestimmung des Ladenpreises u. s. w.

Es bedarf kaum Erwähnung, daß alles dieses mehr beispieungsweise als normgebend aufgeführt ist, da im einzelnen Falle wohl mancher Gegenstand übergangen, und ein anderer an die Stelle gesetzt werden kann. Es kam mir hauptsächlich darauf an zu zeigen, daß es nicht schwer ist, solche Gegenstände der Prüfung zu wählen, die es leicht machen, den Grund der buchhändlerischen Bildung eines künftigen Collegen ziemlich genau zu erforschen.

Auch das ist nicht meine Meinung, daß eine vollkommene Gewandtheit in den angeführten Geschäftsarbeiten und Kenntnissen verlangt werde; es wird genügen, wenn sich bei der schriftlichen und mündlichen Prüfung nur eine Uebung und Erfahrung verbunden mit Verstand und Nachdenken kund giebt.

Endlich habe ich geglaubt, die Gegenstände der Prüfung nur aus dem Bereiche unseres Geschäfts wählen zu dürfen, ohne einen gewissen Grad von Schulkenntnissen unbedingt zu verlangen, so wünschenswerth ein solcher (und ein nicht zu niedriger) gewiß ist. Wir haben aber unter uns sehr glänzende Beispiele, wie sich Einzelne, trotz ihrer höchst mangelhaften Schulkenntnisse, bloß durch natürliche Anlagen und die Bildungsmittel, welche der Buchhandel selbst bietet, zu Buchhändlern des ersten Ranges emporgeschwungen haben, daß ich Bedenken trage, ein Normalmaaß der Schulbildung aufzustellen.